

# RS OGH 1993/10/12 5Ob1071/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.10.1993

## Norm

EO §99 Abs2

EO §109

EO §110

EO §132 Z1

MRG §6 Abs2

## Rechtssatz

Gemäß § 109 Abs 1 EO treten die dem Verwalter zustehenden geschäftlichen Befugnisse und Berechtigungen mit der Übergabe der Liegenschaft an ihn in Kraft. Sowohl deswegen als auch nach der Bestimmung des § 132 Z 1 EO, die ein Rekursrecht gegen Beschlüsse nach § 110 EO ( Aufforderung an Dritte, denen Leistungen an den Verpflichteten obliegen, die rückständigen sowie die bis zur Einstellung der Zwangsverwaltung fällig werdenden Leistungen an den Verwalter zu entrichten ) ausschließt, steht dem bestellten Verwalter, dem die Liegenschaft noch nicht übergeben wurde, kein Rekursrecht gegen einen - gar nicht an ihn gerichteten und seine Rechtsstellung nicht beeinträchtigenden - Beschuß gem § 110 EO zu.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 1071/93

Entscheidungstext OGH 12.10.1993 5 Ob 1071/93

= EvBl 1994/38 S.171

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0010765

## Dokumentnummer

JJR\_19931012\_OGH0002\_0050OB01071\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>